

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

Gebührenordnung

für die Gemeindebücherei

Der Gemeinderat hat am 05.11.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Ausleihe von Büchern ist gebührenfrei. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Fristverlängerungen auf telefonischen, schriftlichen oder mündlichen Antrag sind möglich.

§ 2

Werden ausgeliehene Bücher nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, werden Säumnisgebühren erhoben. Diese betragen je Buch und Woche 1,-- Euro. Die Mahngebühren belaufen sich pro Mahnung auf jeweils 1,-- Euro.

§ 3

- (1) Werden ausstehende Bücher auch nach einer 3. Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt eine letzte Fristsetzung für die Rückgabe durch die Bücherei. Wird auch diese Frist durch den Benutzer überschritten, so ist die Bücherei berechtigt, den Wiederbeschaffungspreis für die ausstehenden Bücher zuzüglich 15 % des Wiederbeschaffungspreises als Verwaltungsgebühr und die Säumnis- und Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Die jeweiligen Bücher gehen nach Zahlung der Rechnung in das Eigentum des Benutzers über; eine Rückgabe nach Rechnungsstellung ist nicht mehr möglich.
- (2) Für beschädigte oder verlorengegangene Bücher hat der Benutzer Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 % des Wiederbeschaffungspreises zu leisten. Der Verlust von entliehenen Büchern ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.11.1992 außer Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 05.11.2001

**Kledt
Bürgermeister**